

BORAG Bodenrecycling Allgäu GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen
Stand: September 2018

I. Beurteilung des Abfalls

1. Zur Beurteilung des Abfalls kann die BORAG GmbH die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anfordern. Dabei kann die Vorlage eines Probenahmeprotokolls verlangt werden.
2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Analyse. Dies gilt auch für den Fall, dass er ein Institut mit der Beprobung und Analyse des Abfalls beauftragt hat.
3. Darüber hinaus ist die BORAG GmbH berechtigt, selbst Proben von Abfällen zu ziehen und analysieren zu lassen.
4. Der BORAG GmbH überlassene oder von ihr selbst gezogene Proben sind Eigentum der BORAG GmbH.

II. Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesetzlich bzw. -im Falle einer vorangegangenen behördlichen Anordnung- behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig und unter Beachtung der Anforderungen des KrW-/AbfG sowie der Nachweisverordnung auszufüllen. Die Formulare sind bei der BORAG GmbH erhältlich.
2. Die BORAG GmbH füllt den Teil Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis aus, wenn die Entsorgung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
3. Die Abfallanlieferung darf -unbeschadet der Ziffer IV- erst erfolgen, wenn die BORAG GmbH den Teil Annahmeerklärung ausgefüllt hat bzw., soweit die behördliche Bestätigung vorliegen muss, diese Bestätigung vorliegt.
4. Auf die Verpflichtung des Abfallerzeugers/Anlieferers, im Falle des privilegierten Verfahrens die Nachweise der für ihn zuständigen Behörde zuzusenden, wird hingewiesen.

III. Besondere Gefahren

1. Sofern dem Auftraggeber Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können, bekannt sind oder für ihn erkennbar sind, hat er auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfälle hinzuweisen.

IV. Anlieferung des Abfalls

1. Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls ist ein schriftlicher und unterschriebener Entsorgungsauftrag. Dieser ist vor Anlieferung des Abfalls der BORAG GmbH zurück zu senden. Konkretes Handeln wird einer expliziten Beauftragung gleichgesetzt.
2. Bei Selbstanlieferung des Abfalls oder bei Beauftragung eines Dritten (Transporteurs) wird auf die Anforderungen des § 49 KrW-/AbfG i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung hingewiesen.
3. Unmittelbar bei Anlieferung des Abfalls sind der Entsorgungsauftrag, eine Ausfertigung des Entsorgungsnachweises (ESN) sowie die betreffenden Begleit- und Übernahmescheine dem Kontrollpersonal der BORAG GmbH vorzulegen.
4. Die im Entsorgungsnachweis und im Entsorgungsauftrag genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Konditionen, welche die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart und den Anlieferungsstermin betreffen, sind einzuhalten.
5. Asbestzement und ähnliche Abfälle sind grundsätzlich in Big Bag verpackt anzuliefern.
6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass - soweit erforderlich - die gefahrgutrechtlichen Anforderungen an die Verpackung (die/Behältnisse und den Transport eingehalten werden.

V. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsanweisung der Anlage der BORAG GmbH ist in jedem Falle zu beachten.
2. Den Anweisungen des Personals der BORAG GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der BORAG GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

VI. Falschanlieferung

1. Das Kontrollpersonal der BORAG GmbH kontrolliert die Identität des Abfalls.
2. Werden Abfälle von schlechterer Qualität und unter Abweichung vom Entsorgungsauftrag oder unter Abweichung von der verantwortlichen Erklärung im ESN angeliefert, so entscheidet das Kontrollpersonal der BORAG GmbH, ob die Abfälle angenommen werden, zurückzunehmen und vom Betriebsgelände der BORAG GmbH zu entfernen sind.
3. Das Entfernen vom Betriebsgelände kann insbesondere dann gefordert werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Abweichung auf Dauer ungünstige und vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Entsorgungsanlage oder auf das Lagerverhalten durch die Abfälle eintreten können.
4. Vom Entfernen der Abfälle kann abgesehen werden, wenn die Identitätsprüfung ergibt, dass der Abfall voraussichtlich trotz der Abweichung angenommen, behandelt und entsorgt werden darf.
5. Hierfür wird der Abfall grundsätzlich erneut beprobt und/oder analysiert. Beprobung und Analytik werden durch die BORAG GmbH im Auftrag gegeben.
6. Stellt sich aufgrund der erneut durchgeführten Untersuchung oder Analyse heraus, dass der Abfall trotz der Abweichung aufgrund der Anlageneignung entsorgt werden darf, so wird er endgültig von der BORAG GmbH übernommen. Andernfalls wird der Abfall zurückgewiesen und ist vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.
7. Bis zur endgültigen Feststellung wird der betreffende Abfall sichergestellt.
8. Sämtliche zusätzlichen Kosten, insbesondere Sicherstellung, Beprobung, Analytik und erhöhter Entsorgungsaufwand trägt der Auftraggeber.
9. Vorstehendes gilt gleichfalls bei Anlieferungen von Abfällen mit nicht zugelassenen oder ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

VII. Zurückweisung des Abfalls aus anderen Gründen

Die BORAG GmbH ist berechtigt, die Annahme und Entsorgung von Abfällen zurückzuweisen, wenn:

1. dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte. Als dringende betriebliche Gründe gelten ferner, wenn durch gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsschluss unzulässig geworden wäre.
2. die Abfälle unter erheblicher Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung angeliefert werden; keine ordnungsgemäße Verpackung durchgeführt wurde bzw. der Abfall in ungeeigneten oder nicht zugelassenen Behältnissen angeliefert wurde, das zulässige Gewicht überschritten, die Behälter beschädigt oder keine geeignete und freie Zufahrt vorhanden ist.
3. der Auftraggeber zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist.
4. sich der Auftraggeber bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der BORAG GmbH gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Ziffer VI.6, Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Grund für die Zurückweisung dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

VIII. Rücktritt vom Entsorgungsauftrag

1. Im Falle einer nach den Ziffern VI. und VII. berechtigten Zurückweisung des Abfalls, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist die BORAG GmbH berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten. Eine Behebung des Mangels der Anlieferung/Abholung ist nur mit vorheriger Abstimmung und Zustimmung der BORAG GmbH vorzunehmen.
2. Die BORAG GmbH ist ferner berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage geändert hat, die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Pflichten oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.

3. Mit der Auftragserteilung stimmt der Abfallerzeuger zu, dass bei Zahlungsverzug der Auftragnehmer berechtigt ist, seine Leistungen fristlos einzustellen. Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, den Abfall an der Anfallstelle zu belassen. Der Abfallerzeuger übernimmt ausdrücklich die Verantwortung entsprechend dem gültigen Abfallrecht für eine ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung.
4. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Entsorgung nicht unerheblich erschweren und die der BORAG GmbH unverschuldet erst nach Abschluß des Entsorgungsauftrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Entsorgungsauftrag. Dasselbe gilt für entsprechende dringende betriebliche Gründe, die bei Unter-Auftragnehmern der BORAG GmbH vorliegen.
5. Bei bereits zum Teil erfüllten Entsorgungsleistungen kann die BORAG GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Entsorgungsauftrages zurücktreten.
6. Der Auftraggeber ist im Falle des Absatzes 3. seinerseits berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund länger als 3 Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Entsorgungsauftrag unzumutbar ist.
7. Bei Rücktritt vom Entsorgungsauftrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
8. Tritt die BORAG GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abfall zurückzunehmen. Unberührt bleiben die Ziffern VI. und VII. zur Zurückweisung des Abfalls und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücknahme des Abfalls.
9. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
10. Dem Auftraggeber steht ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Entsorgung des Entsorgungsgutes nicht mehr zulässig ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung, die den Entsorgungsweg betrifft, stimmen sich die Vertragspartner ab. Eine behördliche Anordnung berechtigt nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Vertragspartner darin übereinstimmen, dass Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung keine Aussicht auf Erfolg haben oder im konkreten Fall auf Rechtsmittel verzichtet werden soll oder wenn die Einlegung eines Rechtsmittels aufgrund einer umweltrechtlichen Prüfung, die durch die BORAG in Auftrag gegeben wird, als erfolglos gewertet wird.

IX. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle die den Abfall und die Anlieferung betreffenden Abweichungen vom Entsorgungsauftrag und/oder von der Verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der BORAG GmbH durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht genehmigt sind bzw. solcher Abfälle, die nicht Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind.
3. Ziffern I.2, VI, VII sowie Ziffer VIII.8. bleiben unberührt.

X. Haftung der BORAG GmbH

1. Die BORAG GmbH haftet für ihre Organe und leitende Angestellte bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn der entstandene Schaden typischerweise vorhersehbar war.
2. Im Übrigen haftet die BORAG GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

XI. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den Abfällen geht bei Annahme und nach vollständiger Bezahlung des Abfalls auf die BORAG GmbH über. Dies gilt auch für Verpackungen.
2. Stellt sich heraus, dass der Abfall zurückzuweisen ist, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
3. Das Eigentum an Wertstoffen (=Bezahlung von BORAG für eine Übernahme) geht mit der Bereitstellung oder Befüllung der Behälter über. Dies gilt nicht, soweit sich herausstellt, dass die Behälter/Container abweichend vom Vertrag falsch oder mit erheblichen Störstoffen befüllt waren bzw. solche Stoffe bereitgestellt wurden; insoweit geht das Eigentum hinsichtlich der falsch bereitgestellten/befüllten Materialien/Abfälle bzw. der Störstoffe nicht auf die BORAG GmbH über. Gegebenenfalls ist für die falsch befüllten Materialien/Abfälle bzw. den Störstoffanteil ein gesonderter Entsorgungsauftrag zu erteilen.

XII. Preise und Fälligkeit der Zahlungen

1. Es gelten die im Entsorgungsauftrag festgelegten Preise. Die bei der Annahme ermittelten Mengen/Gewichte werden für die Berechnung zugrunde gelegt. Der erstellte Wiegeschein, Lieferschein oder sonstige elektronisch erfassten Daten werden auch ohne Unterschrift als Beleg für die ordnungsgemäße Leistungsausführung ohne Einschränkung anerkannt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der BORAG GmbH unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen.
3. Wird gegen die Richtigkeit der Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
4. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der BORAG GmbH gutgeschrieben wird. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltenen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt.
5. Bei Zahlungsverzug ist die BORAG GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf offene ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung. Die BORAG GmbH berechnet bei Zahlungsverzug die handelsüblichen Verzugszinsen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der BORAG GmbH anerkannt wurden.

XIII. Schriftform/Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu fassen.
2. Der Gerichtsstand ist Kaufbeuren.
3. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
4. Ist eine Vereinbarung im Rahmen des Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wertemanagement

Die BORAG GmbH ist seit dem Jahr 2015 Mitglied im EMB-Wertemanagement Bau e.V. und unterstützt dadurch das gemeinsame Gedankengut und die Ziele, die die EMB-Mitglieder für sich aufgestellt haben und die in der Satzung verankert sind. Diese Ziele definieren nicht nur eine Compliance-Strategie, sondern einen umfassenden, werteorientierten Managementansatz.

Die BORAG GmbH legt Wert auf ein rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Lieferanten und Nachunternehmer. Eine werteorientierte Unternehmensführung ist für uns ein wichtiger unternehmerischer Leitsatz. Unser Handeln und Verhalten in unseren Unternehmen ist geprägt von einem ganzheitlichen Integritätsansatz. Wir erwarten dabei gleichzeitig von unseren Partnern, dass sie im Umgang mit uns ebenso hohe Anforderungen an sich stellen. Weitere Informationen über unsere Grundwerte und unseren Verhaltenskodex auf unserer Homepage unter "Wertemanagement".

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.borag-gmbh.de unter dem Stichwort "Datenschutz".